

IV ZR 258/60

Verkündet am
17. Mai 1961

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Matthias R ■, ■,
K ■-E ■, Oskar-J ■-Straße ■,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in Ka ■

gegen

seine Ehefrau Hildegard R ■ geb. M ■, B ■,

Im ■,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in Ka ■

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig
vom 27. September 1960 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 16. September 1950 die Ehe geschlossen. Beide sind im Jahre 1914 geboren. Der Kläger zog im November 1953 aus beruflichen Gründen von Braunschweig, wo beide Ehegatten bis dahin zusammengelebt hatten, nach Köln. Die Beklagte war damit einverstanden. Zu ihrem Umzug kam es aus Gründen, über die die Parteien streiten, jedoch nicht. Spätestens seit dem Jahre 1956 haben die Parteien keine persönliche Verbindung mehr miteinander aufrechterhalten. Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Behauptung des Klägers im Juli 1955, nach der Darstellung der Beklagten im Oktober 1955 stattgefunden. Kinder sind aus ihrer Ehe nicht hervorgegangen.

Mit der Behauptung, die Ehe sei unheilbar zerrüttet, hat der Kläger im ersten Rechtszuge in erster Linie Scheidung der Ehe gemäß § 43 EheG verlangt und behauptet, die Beklagte habe sich in keiner Weise um den Umzug nach Köln bemüht und sich schließlich grundlos geweigert, ihm dorthin zu folgen. Hilfsweise hat er sich auf die dreijährige Trennung und § 48 EheG berufen. Die Beklagte hat bestritten, den Umzug nach Köln nicht gewünscht und nicht gefördert zu haben. Gescheitert sei die Wiederherstellung der Wohngemeinschaft daran, daß der Kläger im Jahre 1954 ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu Fräulein Konstanze St. in Köln aufgenommen und sich von ihr, der Beklagten, abgewandt habe. Dadurch habe er allein die Ehe zerrüttet. Der Scheidung aus § 48 EheG widerspreche sie.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Er hat seinen Scheidungsantrag im zweiten Rechtszug nur noch auf § 48 EheG gestützt und behauptet, sein eheliches Gemeinschaftsgefühl sei nicht durch

seine - nicht mehr als freundschaftlichen - Beziehungen zu Fräulein St■■■■, sondern durch die langjährige Trennung und die Tatsache gestört worden, daß die Beklagte vor der Eheschließung einen schlechten Lebenswandel geführt habe, was ihm erst Ende 1954 bekannt geworden sei. Die Mitteilung davon hätte ihn, so behauptet er, schwer getroffen. Ihm sei der Gedanke schwer erträglich geworden, daß er von der Beklagten gewissermaßen nach längerer Suche eingefangen worden sei.

Das Oberlandesgericht hat nach weiter Beweisaufnahme die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt der Kläger sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht ist in rechtlich bedenkenfreier Würdigung des Verhandlungs- und Beweisergebnisses zu der Überzeugung gelangt, daß die von ihm festgestellte unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend auf ein schuldhaftes ehewidriges Verhalten des Klägers, nämlich darauf zurückzuführen ist, daß er von Ende 1954 an ehewidrige Beziehungen zu Konstanze St■■■■ aufgenommen und sich in zunehmendem Maße von der Beklagten abgewandt hat. Andererseits könne, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden, daß die Beklagte ihrerseits schuldhaft zur Zerrüttung der Ehe beigetragen habe.



Die Revision wendet sich zunächst gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beziehungen des Klägers zu Konstanze St[REDACTED] ehewidrig gewesen seien. Es fehle, so meint sie, im Berufungsurteil an einer Angabe darüber, worauf diese Annahme sich stütze. Mit dieser Rüge vermag die Revision einen Rechtsverstoß des Berufungsgerichts nicht darzutun. Der Kläger hatte bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht selbst ausgesagt, daß er seit Silvester 1954/55 mit Fräulein St[REDACTED] ausgegangen sei, sie auch geküßt und ihr bis Ostern 1955 verschwiegen habe, daß er verheiratet sei. Sein Verhältnis zu ihr bis zu diesem Zeitpunkt hatte er hierbei als "engeres Verhältnis" bezeichnet. Fräulein St[REDACTED] als Zeugin über ihre Beziehungen zum Kläger befragt, hatte ihre Aussage verweigert. Bei dieser auch im Hinblick auf die Aussage der Beklagten (Bl. 28/29 GA) vollkommen eindeutigen Beweislage brauchte das Berufungsgericht seine Überzeugung, daß es sich bei diesen Beziehungen um "eine zumindest zeitweilig mehr als nur freundschaftliche Zuwendung des Klägers zu Fräulein St[REDACTED]" gehandelt habe (BU S. 7), nicht näher zu begründen.

Die Revision bekämpft sodann die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagten ein Verschulden an der Zerrüttung der Ehe - insbesondere im Hinblick auf die Verzögerung ihres Umzugs von Braunschweig nach Köln - nicht zur Last falle. Das Berufungsgericht hatte dazu auf die von ihm für zutreffend erachteten Ausführungen des Landgerichts Bezug genommen. In diesen Ausführungen, so führt die Revision aus, sei der Vortrag des Klägers nicht berücksichtigt, es habe ihm infolge seiner starken beruflichen Inanspruchnahme an der erforderlichen Zeit gefehlt, die Wohnungssuche in Köln selbst mit der erforderlichen Intensität zu betreiben, und er habe deshalb wiederholt den Wunsch geäußert, die Beklagte möge für längere Zeit nach Köln kommen, um sich dort an seiner

Stelle um eine Wohnung zu bemühen. Das Landgericht habe lediglich festgestellt, daß die Beklagte sich, solange sie von den Beziehungen des Klägers zu Fräulein Stammen noch nichts erfahren habe, in vollem Umfang auf einen Umzug nach Köln eingerichtet habe. Ein bloßes "Einrichten" der Beklagten auf den Umzug aber sei nicht ausreichend, um den vom Kläger erhobenen Vorwurf der mangelnden Mithilfe bei der Wohnungssuche zu entkräften.

Auch diese Rüge kann nicht zu einer Aufhebung des Berufungsurteils führen. Der Kläger hatte sich zum Beweise für seine Behauptung, daß die Beklagte es an der von ihm erbetenen Mithilfe bei der Wohnungssuche in Köln habe fehlen lassen und daß hierdurch (nicht aber durch seine Bekanntschaft und seinen Verkehr mit Fräulein Stammen) seine eheliche Gesinnung beeinträchtigt worden sei, nur auf die Vernehmung der Parteien, also in erster Linie auf die Vernehmung der Beklagten (§ 445 ZPO), berufen. Das Landgericht hatte beide Parteien hierzu eingehend vernommen (Bl. 23, 27 GA). Ihre Aussage hatte das Berufungsgericht gemäß §§ 453, 286 ZPO frei zu würdigen. Das Ergebnis seiner Würdigung hat es dahin zusammengefaßt, die Beweisaufnahme habe nicht ergeben, daß die Beklagte - insbesondere durch Verzögerung ihres Umzuges nach Köln - eine Eheverfehlung begangen und dadurch ihrerseits schuldhaft zur Zerrüttung der Ehe beigetragen habe.

Es besteht kein Grund zur Annahme, daß das Berufungsgericht hierbei den Parteivortrag des Klägers und die dazu von beiden Parteien gemachten Bekundungen nicht in allen wesentlichen Punkten gegenwärtig gehabt und berücksichtigt hat. Auf alle Einzelheiten dieses Vorbringens und dieser Aussagen brauchte es in den Urteilsgründen nicht einzugehen, zumal es bei der Prüfung der Frage, ob die Beklagte sich in Bezug auf die Wohnungssuche schuldhaft säumig verhalten habe,

nicht von einem fest abgrenzbaren und auch für die Beklagte klar erkennbaren Umfang der ihr insoweit obliegenden Verpflichtung ausgehen konnte. Es genügt, daß die Begründung des Berufungsurteils in ihrem Gesamtzusammenhang erkennen läßt, daß das Berufungsgericht eine sachentsprechende Würdigung des gesamten Verhandlungs- und Beweisergebnisses vorgenommen hat (vgl. dazu BGHZ 3, 162, 175). Seine Annahme, das Verhalten der Beklagten hinsichtlich ihrer Beteiligung bei der Wohnungssuche habe jedenfalls keine ehezerrüttende Wirkung gehabt, lag umso näher, als die Parteien nach der Zeit, für die der Kläger jetzt den erörterten Vorwurf gegen die Beklagte erhebt, unstreitig noch miteinander ehelich verkehrt haben, und der Kläger nicht bekundet hat, er habe schon damals der Beklagten gegenüber derartige Vorwürfe gemacht. Solche sind insbesondere auch in seinen Briefen vom 5. und 9. Juni 1955 (Bl. 76 GA), in denen er u. a. die Wohnungsfrage erörtert hat, nicht enthalten.

Unbegründet ist auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den Vortrag des Klägers nicht berücksichtigt, daß die Wohnungsfrage bereits im September 1954 habe gelöst werden können, wenn die Beklagte sich nicht geweigert hätte, eine Wohnung, die bei den Lagerräumen seiner Arbeitgeberin in dem Industrievorort Köln-Ehrenfeld hätte gebaut werden können, zu beziehen. Auf diesen Vortrag, zu dem beide Parteien bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht sich nicht geäußert hatten, brauchte das Berufungsgericht deshalb nicht einzugehen, weil der Kläger darauf im Berufungsrechtszuge nicht wieder zurückgekommen ist, insbesondere nicht gerügt hat, daß der von ihm benannte Zeuge Pohlkötter und die Parteien zu diesem Punkte nicht vernommen seien. Der Kläger hat in der Berufungsbegründung (Bl. 133 d. A.) vielmehr unter Hinweis auf die Beweisaufnahme erster Instanz nur allgemein wiederholt, daß die Beklagte

sich nur sehr unzureichend und wenig tatkräftig um eine Umsiedlung nach Köln bemüht habe. Der Zeuge Pohlkötter war übrigens nicht für die vom Kläger behauptete Weigerung der Beklagten, sondern für die Behauptung benannt, daß er, der Kläger, sich nach dieser Weigerung trotzdem mit seiner Firma in Verbindung gesetzt habe und daß diese mit einem Ausbau der Räume für eine Wohnung des Klägers einverstanden gewesen sei (Bl. 33 GA).

Das Berufungsgericht hat schließlich auch das Vorbringen des Klägers, soweit es die Lebensführung der Beklagten während ihres Witwenstandes betrifft, sowohl im Hinblick auf die Frage der Zulässigkeit als auch im Hinblick auf die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten irrtumsfrei gewürdigt. Entscheidend für das Ergebnis dieser Würdigung ist die dabei vom Berufungsgericht gewonnene Überzeugung, daß die Erlangung der Kenntnis von dem Vorleben der Beklagten beim Kläger, der sich darauf erst im zweiten Rechtszuge berufen hat, nicht zu einem Verlust an ehelicher Gesinnung geführt habe, weil der Kläger die ihm hierüber bekannt gewordenen Tatsachen nicht besonders schwer genommen habe. Unter dieser tatsächlichen Voraussetzung, deren Feststellung für das Revisionsgericht bindend ist, konnte das Berufungsgericht bedenkenfrei zu der Folgerung gelangen, daß dem Vorleben der Beklagten und der Kenntnis, die der Kläger davon erlangt hatte, als Ursache für die Zerrüttung der Ehe keine wesentliche Bedeutung beizumessen sei, also der Annahme, daß diese Zerrüttung vorwiegend auf dem schuldhaften ehewidrigen Verhalten des Klägers beruhe, nicht entgegenstehe.

Aber auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß dem Vorleben der Beklagten und seiner möglichen Auswirkung auf die eheliche Gesinnung des Klägers kein entscheidendes sittliches Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Ehe entnommen werden könne, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Es kann insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es diese seine Auffassung begründet hat, verwiesen werden. Dem Berufungsgericht ist insbesondere darin zuzustimmen, daß der Kläger nach den Erfahrungen, die er seit seinem Zusammenleben mit der Beklagten, das bereits 1 1/2 Jahre vor der Eheschließung begonnen hatte, gemacht hatte, keinen erkennbaren Grund hatte, zu befürchten, es könne der Beklagten an der Fähigkeit und an der Bereitschaft, ihm eine gute und treue Lebensgefährtin zu sein, fehlen. Gegenüber diesen eigenen langjährigen Erfahrungen des Klägers mußten die Tatsachen, die er aus der Vergangenheit der Beklagten gehört hatte, an Gewicht verlieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr.Loewenheim